In das Vereinsregister eingetragen am
18.September 1984.

Starnberg, den
18.9.1984
- Amtsgericht -

Faller
Justizassistentin z. A.

Satzung der Schützengesellschaft Edelweiss Traubing

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
"Schützengesellschaft Edelweiß Traubing gegr. 1964"
und hat seinen Sitz in Traubing.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung- Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft v. 01.07. bis 30.06..

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Geschäftsjahres nicht erneuert werden.
Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeistersamtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod.

b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

c) durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

& 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und zur Wahrung der Interessen des Vereins erlassenen Anordnungen zu befolgen. Sportliches und kameradschaftliches Verhalten wird von allen Mitgliedern erwartet.

Die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge ist Pflicht aller Mitglieder; die Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.

§ 7
Beiträge der Mitglieder

Der Jahresbeitrag uns sonstige Beiträge der Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 8
Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt;
2. der Ausschuß;
3. die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 10
Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in das Schützenmeisteramt wählen.

Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Schützenmeister von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheiden der Schatzmeister, der Schriftführer oder der Sportleiter vorzeitig aus ihrem Amte aus, wird vom Schützenmeisteramt ein kommissarischer Vertreter eingesetzt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 11
Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes für die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 12
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch Aushang am Schützenheim zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
   a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
   c) der Rechnungsprüfer,
   d) des Sportleiters.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

5. Satzungsänderungen.

6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt beantragen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch Aushang am Schützenheim zu erfolgen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für Zwecke des Schießsports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 1984 errichtet.

Josef Hoger
Josef Payer
Heidi Payer
Heinrich Paiser

Hans Gurmindl
Plank Georg